

Handreichung

zur

Fachanweisung

**über Aufgrabungen öffentlicher Wege
nach dem Hamburgischen Wegegesetz**

Stand: 24.10.2025

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Aufgrabeerlaubnis.....	3
4	Antragsarten	4
4.1	Aufgrabungen mit Leitungsverlegung (AmL).....	5
4.2	Aufgrabungen geringen Umfangs an bestehenden Leitungen (AgU).....	6
4.3	Aufgrabungen ohne Leitungsverlegung (AoL)	6
5	Prozess der Antragstellung	7
6	Beteiligungen.....	11
7	Genehmigungsprozess	11
8	Durchführung der Aufgrabung.....	13
9	Wiederherstellung	13
10	Fertigstellung	14
11	Gebühren	15
12	Glossar	15

1 Einleitung

Diese Handreichung dient als erklärendes Dokument zur Fachanweisung (FA) über Aufgrabungen öffentlicher Wege nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG), Stand 2025, und adressiert die Antragstellenden. Sie bietet weiterführende Erläuterungen zu den sich aus der FA ergebenden Antragsprozessen und Hintergrundinformationen, und ist als Zusatzdokument zu verstehen.

Die FA ist eine interne Dienstanweisung des Amtes Mobilitätswende Straßen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und ist somit für und mit den Bezirken, sowie der Hamburg Port Authority (HPA), als Wegeaufsichtsbehörden verfasst. Sie stellt ein verwaltungsinternes Dokument der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) dar und adressiert explizit nicht die Antragstellenden für Tiefbaumaßnahmen. Dennoch bildet die FA die rechtlichen und fachlichen Grundlagen von Aufgrabungen öffentlicher Wege ab und ist als Fundament der im Folgenden beschriebenen Informationen anzusehen. Auf die FA kann über das Transparenzportal zugegriffen werden.

Da sich diese Handreichung unter anderem aus den Fragen Betroffener ergibt, ist sie als wachsendes Dokument anzusehen, das regelhaft angepasst und ergänzt wird. Es empfiehlt sich daher im Bedarfsfall auf das über den kommunizierten Kanal zur Verfügung gestellte Dokument zuzugreifen, anstatt sich eine Version lokal abzuspeichern.

2 Anwendungsbereich

Die FA, auf die sich diese Handreichung bezieht, gilt für Aufgrabungen nach dem Hamburgischen Wegegesetz an öffentlichen Wegen und an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen innerhalb der FHH., sodass sich auch die Handreichung auf diesen Anwendungsbereich beschränkt. Eingriffe in die öffentliche Wegefläche entweder in anderen Bereichen, beispielsweise in Grün- und Erholungsanlagen, oder in Bezug auf andere Gesetzesgrundlagen, z.B. die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz, sind hiervon nicht erfasst. Ebenfalls nicht umfasst sind Arbeiten an bestehenden Anlagen, durch die sich deren Lage oder der Umfang nicht verändert und auch sonst nicht in die Substanz des öffentlichen Weges eingegriffen wird.

3 Aufgrabeerlaubnis

Für jede Aufgrabung öffentlicher Wege ist eine Aufgrabeerlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine solche Aufgrabeerlaubnis kann ausschließlich beantragt und erteilt werden, sofern der Antragstellende ein Wegenutzungsrecht erlangt hat, beispielsweise durch einen Konzessionsvertrag bzw. Gestattungsvertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis. Die Aufgrabung ist erst abgeschlossen, sobald eine Übernahme durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

Eine Aufgrabeerlaubnis umfasst:

- alle relevanten Informationen der erlaubten Aufgrabung, beispielsweise den Antragstellenden, den geographischen Umfang und die Art der Aufgrabung, etc.,
- Nebenbestimmungen, ohne deren Einhaltung die Aufgrabeerlaubnis nichtig wird, und
- Hinweise, die informativ, allerdings nicht bindend sind.

Neben einer erteilten Aufgrabeerlaubnis können ggf. weitere Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen vor Baubeginn einzuholen sein, ohne die die Aufgrabeerlaubnis nicht genutzt, also die Aufgrabung nicht durchgeführt werden darf.

Wer einen öffentlichen Weg ohne die erforderliche Erlaubnis verändert oder die in einer Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann zur Wiederherstellung des vorherigen, ordnungsgemäßen Zustandes aufgefordert werden. Lediglich zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung, dürfen öffentliche Wege vor Erteilung der Aufgrabeerlaubnis aufgedeckt werden. Hierbei bestehen Informations- und ggf. Einverständnispflichten, in jedem Fall jedoch die Notwendigkeit den entsprechenden Antrag auf Aufgrabung unverzüglich nachzuholen.

4 Antragsarten

Gemäß der FA ist zwischen drei Antragsarten zu unterscheiden, die je nach Aufgrabungsart auszuwählen sind.

	Aufgrabungen mit Leitungsverlegung (AmL)	Aufgrabungen geringeren Umfangs an bestehenden Leitungen (AgU)	Aufgrabungen ohne Leitungsverlegung (AoL)
Definition	Einbringen von Leitungen in den öffentlichen Grund	Bezug auf bestehende Anlagen oder deren eingeschränkte Ergänzung	Kein Einbringen von Leitungen in den öffentlichen Grund
Beispiel	Verlegung einer Versorgungs- oder querenden Hausanschlussleitung	Auswechseln von Leitungen, Verlegung von nicht querenden Hausanschlussleitungen	Probeaufgrabungen
Bearbeitungszeit des Bezirksamtes	Bis zu drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages	Bis zu zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Antrages	Bis zu zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Antrages
Frist für Änderungen oder Nachforderungen	Zehn Arbeitstage		

Zeitpunkt der Beteiligungen	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung der Baubeginnanzeige abgeschlossen sein	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung des Antrages abgeschlossen sein
Spätester Beginn der Arbeiten	Sieben Arbeitstage nach dem mit der Baubeginnanzeige bestätigten Baubeginn	Sieben Tage nach dem mit dem Antrag genehmigten Baubeginn
Gültigkeitsdauer	Baubeginn innerhalb von 24 Monaten nach Erlaubniserteilung	Entsprechend des in der Erlaubnis aufgeführten Bauzeitfensters
Abgabe Fertigstellungsmeldung	Sechs Arbeitstage nach der endgültigen Wiederherstellung	

4.1 Aufgrabungen mit Leitungsverlegung (AmL)

Aufgrabungen mit Leitungsverlegung (AmL) sind all diejenigen Aufgrabungen, deren Durchführung das Einbringen von Leitungen in den öffentlichen Grund umfasst, beispielsweise für Wasser, Strom, Gas oder Wärme. Eine AmL bezieht sich auf kein konkretes Bauzeitfenster, sondern wird mit einem Gültigkeitszeitraum von 24 Monaten ab Erteilung ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum bezieht sich hierbei nur auf den Beginn der Arbeiten, sodass das Ende der Maßnahme auch in weiterer Zukunft liegen kann. Folglich wird die AmL ungültig, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach dem Erlass mit den Arbeiten begonnen wurde. Zur Abstimmung des konkreten Bauzeitfensters mit der zuständigen Behörde, stellt der Antragstellende nach Erteilung der AmL eine Baubeginnanzeige.

Anträge auf AmL können einen hohen Prüfaufwand verursachen, sodass sie mit mindestens drei Monaten Vorlaufzeit beantragt werden sollten. Die Frist für die Baubeginnanzeige beträgt weitere zehn Arbeitstage, wobei eventuelle Nachforderungen oder notwendige Änderungen des Bauzeitfensters die Frist erneut beginnen lassen.

Ein Antrag auf AmL kann nur innerhalb eines Bezirks gestellt werden und das Folgende umfassen:

- mehrere Leitungen, sofern diese direkt miteinander verbunden sind, oder
- mehrere Hausanschlussleitungen, die nicht die Voraussetzungen von AgU erfüllen und nicht direkt miteinander verbunden sind, sofern sie sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen,
- mehrere Kabelverteilerkästen, sofern hiermit verbundene Leitungen verlegt werden und diese sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen. Auf Wunsch des Antragstellers kann auch für die Aufstellung von Kabelverteilerkästen ohne eine

Leitungsverlegung dieses Verfahren anstatt einer Aufgrabung ohne Leitungsverlegung (AoL) gewählt werden.

4.2 Aufgrabungen geringen Umfangs an bestehenden Leitungen (AgU)

Aufgrabungen geringen Umfangs an bestehenden Leitungen (AgU) sind Tiefbaumaßnahmen, die

- (1) sich auf bestehende Anlagen beziehen, ohne dass sich die Lage oder der Umfang der Anlagen verändert, beispielsweise das Auswechseln von Leitungen zu Unterhaltungs- oder Reparaturzwecken, oder
- (2) bestehende Anlagen eingeschränkt ergänzen, beispielsweise in Form von nachträglich verlegten Hausanschlussleitungen.

In Fällen, die sich auf (2) beziehen, gelten Aufgrabungen geringen Umfangs an bestehenden Leitungen nur als solche,

- soweit Leitungen nicht im Bereich von Straßenquerungen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen verlegt werden,
- sofern es die örtliche Situation erlaubt, insbesondere wenn keine örtlichen Hindernisse im Bereich der Trasse vorhanden sind, und
- die Leitung innerhalb einer bereits genehmigten Trasse für maximal 30 Meter längs verlegt wird und/oder eine bereits genehmigte Trasse ohne Längsverlegung gemäß (2) ergänzt wird.

Ein Antrag auf AgU bezieht sich auf ein festes Bauzeitfenster, soll mit mindestens zehn Arbeitstagen Vorlaufzeit eingereicht werden und wird innerhalb dieser Zeit von der zuständigen Behörde bestätigt oder beanstandet. Sofern Nachforderungen gestellt werden müssen, beginnt die Frist erneut.

Ein Antrag auf AgU kann mehrere Trassen mit den oben definierten Voraussetzungen umfassen, sofern sie sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen und innerhalb eines Bezirkes liegen.

Soweit eine Aufgrabung in einem Planfeststellungsverfahren festgelegt und genehmigt wurde, gilt die Aufgrabeerlaubnis als erteilt. Zu Abstimmungszwecken und zur Ermöglichung einer Doppelfallprüfung ist eine AgU zu beantragen. In diesem Verfahren ist ein Hinweis auf das vorangegangene Planfeststellungsverfahren zu vermerken, sowie die notwendigen Dokumente bereitzustellen.

4.3 Aufgrabungen ohne Leitungsverlegung (AoL)

Aufgrabungen ohne Leitungsverlegung (AoL) definieren sich dadurch, dass keine Leitungen in den öffentlichen Grund eingebracht werden, beispielsweise bei Probeaufgrabungen, Probebohrungen oder das Aufstellen von Verteilerkästen ohne Leitungsverlegung (auch als AmL möglich). Ein Antrag

auf AoL bezieht sich auf ein festes Bauzeitfenster, soll mit mindestens zehn Arbeitstagen Vorlaufzeit eingereicht werden und wird innerhalb dieser Zeit von der zuständigen Behörde bestätigt oder beanstandet. Sofern Nachforderungen gestellt werden müssen, beginnt die Frist erneut.

Ein Antrag auf AoL kann mehrere Aufgrabungsstellen umfassen, sofern diese innerhalb eines Bezirkes liegen.

5 Prozess der Antragstellung

Eine Aufgrabeerlaubnis soll auf elektronischem Weg über den Onlinedienst Bauweiser beantragt werden. Auf der Website ist das entsprechend passende Antragsverfahren auszuwählen: AmL, AgU oder AoL. Je nach Antrag sind unterschiedliche Informationen anzugeben, verpflichtende oder optionale Angaben zu machen, sowie Anhänge beizufügen:

1. Umfang der Aufgrabung und ggf. Trassenplanung

Zum erforderlichen Umfang einer Aufgrabung gehören neben der Aufgrabefläche auch der Platz für notwendige Geräte (z.B. Bagger und Schaufeln), Bedarfe für eine Zwischenlagerung von Aushubböden und Anlagenteilen, sowie die Absperrung der Baustelle. Für über diesen erforderlichen Umfang der Baustelleneinrichtung hinausgehende Nutzungen ist eine separate, gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Hierunter können z.B. Parkplätze für Baustellenfahrzeuge, dauerhafte Lagerplätze für Baumaterialien oder Aufenthaltscontainer fallen, da diese zwar ggf. für den Betrieb der Baustelle, jedoch nicht für die Aufgrabung im eigentlichen Sinne benötigt werden.

Sofern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19 Absatz 5 HWG vorliegen, die das Nutzungsrecht öffentlicher Wege sowie etwaige Gebührenbefreiungen regeln, gelten diese vorrangig. Es wird im Einzelfall durch die zuständige Behörde geprüft, ob keine separate, gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Sollen Leitungen im Zuge der Aufgrabung verlegt werden, ist zu beachten, dass parallel verlaufende, vorhandene Fremdleitungen nur mit Zustimmung des betroffenen Leitungsträgers überbaut, werden dürfen. Werden Leitungen erneuert, ist grundsätzlich die bereits vorhandene Trasse zu nutzen. Dies gilt auch für die Verlegung zusätzlicher Leitungen, sofern sie übereinander liegen können. Zur Sicherung einer geordneten Leitungsführung und zum Schutz des Wegekörpers wird sich an den Vorgaben der DIN 1998:1978-05 orientiert.

2. Verpflichtende und optionale Angaben

- *Daten des Antragstellers und Daten der bauausführenden Firma (Firmierung, Ansprechpartner mit Kontaktdaten, etc.):*

Eine Aufgrabeerlaubnis kann nur von demjenigen beantragt und auf denjenigen ausgestellt werden, der ein Wegenutzungsrecht erlangt hat und eine Aufgrabung veranlasst. Soll beispielsweise eine Versorgungsleitung verlegt werden, sind die Daten des Versorgungsunternehmens als Antragstellender einzutragen. Führt ein Dritter die Arbeiten im Namen des Antragstellenden aus, so sind zusätzlich dessen Daten als bauausführende Firma einzutragen. Es dürfen nur Firmen mit der Aufgrabung und der verkehrssicheren Herstellung beauftragt werden, die als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig anzusehen sind und über die personellen, technischen und gewerberechtlichen Voraussetzungen verfügen. Die Sicherstellung dieser Qualifikationen liegt bei dem Antragstellenden.

- *Art (z.B. Wasser, Strom, Gas oder Wärme), Anzahl, Material und Abmessungen (Länge und Durchmesser) der Rohre bzw. Leitungen:*

Bei Leitungsverlegungen sind genauere Angaben zu den in den Boden eingebrachten Rohren bzw. Leitungen einzutragen. Es ist zu beachten, dass nur Leitungen in öffentlichen Wegeflächen zu erfassen sind, wohingegen solche auf privaten Flächen ausgespart werden müssen.

- *Art der Maßnahme, beispielsweise Reparatur oder Hausanschlussleitungsverlegung:*

Bei einer AgU ist aus einer Liste von Optionen auszuwählen um was für eine Maßnahme es sich handelt. Beispiele hierfür sind Reparaturarbeiten oder die Verlegung einer Hausanschlussleitung.

- *Art und Zweck der Nutzung/Maßnahme:*

Bei einer AoL sind in diesem Feld weitere Informationen zum Hintergrund der Aufgrabung auszufüllen, beispielsweise Probeaufgrabungen.

- *Angaben zu den in den Boden eingebrachten Materialien, Abmessungen der in den Boden eingebrachten Objekte (Länge und Durchmesser), Lage- und Höhenangaben der in den Boden eingebrachten Objekte:*

Diese drei Angaben sind auszufüllen, sofern bei einer AoL Objekte in den öffentlichen Grund eingebracht werden.

- *Angabe, dass Straßenquerungen vorhanden sind:*

Z.B. ist hier bei einer AmL zu vermerken, ob die beantragte/n Trasse/n Straßen queren.

- *Favorisierte Bauweise:*

Leitungen können in offener und geschlossener Bauweise verlegt werden. Der Antragstellende hat die Möglichkeit im Antrag eine favorisierte Bauweise anzugeben, wobei allerdings kein Anspruch darauf besteht, eine bestimmte Bauweise anzuwenden bzw. ein

bestimmtes Bauverfahren nutzen zu dürfen. Die Entscheidung, welche Bauweise bzw. welche Bauverfahren im Einzelfall angewendet werden dürfen, obliegt der zuständigen Behörde. Sollte die finale Entscheidung von der favorisierten Bauweise abweichen, werden die Gründe in der Aufgrabeerlaubnis mitgeteilt.

- *Voraussichtliches bzw. genaues Bauzeitfenster mit Start- und Enddatum der Baumaßnahme:*

Beim Antrag einer AgU sowie einer AoL ist ein genaues Bauzeitfenster anzugeben. Bei einer AmL wird die Erlaubnis für einen Gültigkeitszeitraum von 24 Monaten bis zum Beginn der Arbeiten erteilt, sodass im Antrag zunächst das voraussichtliche Bauzeitfenster abgefragt wird und das konkrete Bauzeitfenster erst im Rahmen der Baubeginnanzeige festgesetzt werden muss. Bei dem konkreten Bauzeitfenster ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten - das genaue Zeitfenster sollte nicht unnötig lang sein, sondern muss einen für die Maßnahme realistischen Zeitraum umfassen.

- *Mit der Wiederherstellung beauftragtes Unternehmen:*

Die endgültige Wiederherstellung darf nur von zugelassenen Firmen (Listen „FN“ und „N“) durchgeführt werden. Die Zulassung für die Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten (Eintragungsbestätigung - Firmenliste "FN" und „N“) wird von der BVM erteilt.

- *Einzelne Bestätigung der Pflichtbeteiligungen und einzelne Bestätigung der notwendigen Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen:*

Eine Aufgrabeerlaubnis ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für die Aufgrabung notwendig sein können. Es liegt in der Pflicht des Antragstellenden diese durchzuführen und einzuholen. Mit diesen Angaben bestätigt der Antragstellende, dass er dem nachgekommen ist.

- *Zusätzliche Hinweise, Kommentare oder Angaben:*

In diesem Feld ist Raum für Informationen, die den Sachbearbeitenden bei der Prüfung des Antrages hilfreich sein können.

- *Straßenverkehrsbehördliche Anordnung*

Eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung kann parallel in Bauweiser beantragt werden.

3. Verpflichtende und optionale Anhänge

- *Lagepläne:*

Dem Antrag sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS digital beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Genaue Lage und Umfang der genutzten Fläche, inklusive des Platzes für die zur Aufgrabung beispielsweise notwendigen Geräte, des Aushubs sowie der Absperrung der Baustelle, unter Angabe der Straße und Hausnummer der betroffenen öffentlichen Wege. Sofern diese Informationen zum Zeitpunkt der Beantragung einer AmL noch nicht vorliegen, hat der Antragstellende einen aktualisierten Lageplan mit der Baubeginnanzeige nachzureichen,
- Bei Leitungsverlegung: Genaue Lage der Leitungsendpunkte, unter Angabe der Straße und Hausnummer,
- Klare Kennzeichnung und Abgrenzung der Verkehrsart der betroffenen öffentlichen Wege (z.B. Fahrbahn, Gehweg oder Radweg),
- Bei Leitungsverlegung: Leitungsverlauf mit Lage- und Höhenangaben,
- Bei Schaltschränken: Genaue Lage oberirdischer Schaltschränke unter Angabe der verbleibenden Restgehwegbreite, sofern diese Gegenstand des Antrages sind,
- Bei umliegendem Baumbestand: Bäume bis zu einem Abstand von fünf Metern zu ihrem Kronentraufbereich, mit genauem Standort und Durchmesser von Stamm und Kronentraufbereich. Im öffentlichen Raum ist dies entsprechend der Daten aus dem digitalen Baumkataster vorzunehmen.

Geplante geschlossene Bauweisen sind gesondert zu beschreiben. Werden mehrere Punktaufgrabungen (z.B. Start- und Zielschächte) in einer Straße beantragt, ist eine örtliche Bezeichnung jeder Aufgrabung erforderlich. Sofern diese Informationen zum Zeitpunkt der Beantragung einer AmL noch nicht vorliegen, hat der Antragstellende sie mit der Baubeginnanzeige nachzureichen.

- *Vollmacht:*

Wird ein Antrag nicht direkt vom Antragstellenden selbst gestellt, sondern wird der Antrag von einem vertretenden Dritten im Namen des Antragstellenden eingereicht, hat der Vertretende eine Vollmacht des Antragstellenden vorzulegen. Liegt diese nicht vor, kann die Aufgrabeerlaubnis nicht erteilt werden. Dies gilt auch für die Bestätigung der Baubeginnanzeige.

- *Optionale Dokumente:*

Sofern sinnvoll, besteht die Möglichkeit dem Antrag zusätzliche Anhänge hinzuzufügen. Ein Beispiel wären zusätzliche Pläne in anderen Maßstäben (z.B. 1:250, oder für Strecken über 30 Meter im Maßstab 1:1000).

Bei der Planung einer Aufgrabung ist eine Leitungsabfrage zu stellen, da mit einer Aufgrabeerlaubnis nicht gewährleistet wird, dass die geplante Aufgrabefläche auch tatsächlich frei von anderen Leitungen ist. Über die Lage vorhandener Leitungen kann nur von den zuständigen Dienststellen bzw. Leitungsunternehmen eine verbindliche Auskunft erteilt werden, beispielsweise durch eine Abfrage über den Onlinedienst ELBE+. Gegebenenfalls ist die genaue Lage durch Probeaufgrabungen zu ermitteln.

Ist ein Antrag eingereicht, so liegt er bei der zuständigen Behörde und kann in diesem Prozessschritt nicht durch den Antragstellenden geändert werden.

6 Beteiligungen

Je nach Art, Lage und Umfang von Aufgrabungen, können unterschiedliche Unternehmen oder städtische Dienststellen von der geplanten Maßnahme betroffen sein. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellenden diese rechtzeitig zu beteiligen. Bei einer AgU und einer AoL müssen die betroffenen Stellen bereits vor Antragstellung beteiligt und ggf. die Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen eingeholt worden sein. Bei einer AmL sind die Stellen parallel zur Antragstellung zu beteiligen und die entsprechenden Rückmeldungen müssen bei Einreichung der Baubeginnanzeige vorliegen.

- Hier wird zeitnah eine Tabelle mit Informationen in welchen Fällen wer zu beteiligen ist mit direkten Kontaktstellen/-adressen ergänzt -

7 Genehmigungsprozess

Sobald ein Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht ist, geht dieser in den Prüfungsprozess.

Änderung und Nachforderung

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrages, dass dieser nicht ohne Änderungen oder das Nachreichen von Dokumenten genehmigungsfähig ist, teilt die zuständige Behörde die Problemfelder mit bzw. erörtert mögliche Alternativen mit dem Antragstellenden.

Handelt es sich um Antragsgegenstände oder fehlende Dokumente, wird der Antrag wieder zur Bearbeitung freigegeben und der Antragstellende aufgefordert die Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen anzupassen bzw. nachzureichen. Ist dies geschehen, beginnt die jeweilige Prüfungsfrist der zuständigen Behörde von Neuem. Wird nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeliefert und auch nach einer nochmaligen Fristsetzung von weiteren zehn Arbeitstagen die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann die zuständige Behörde den Antrag als unzulässig ablehnen.

Handelt es sich nicht um Antragsgegenstände, kann eine Anpassung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, beispielsweise die Entscheidung der Bauweise. Die Inhalte und Gründe der Änderung werden dem Antragstellenden in der Aufgrabeerlaubnis mitgeteilt.

Ist das angegebene Bauzeitfenster aufgrund von konkurrierenden Rahmenbedingungen nicht umsetzbar, teilt die zuständige Behörde dem Antragstellenden sowohl die Begründung als auch den Zeitraum der Undurchführbarkeit für die Arbeiten mit. Der Antragstellende wird aufgefordert einen neuen Bauzeitraum anzugeben, dessen Beginn bei einer AmL innerhalb der Gültigkeitsdauer liegen muss.

Ortstermin

Gegebenenfalls ist ein Ortstermin notwendig, um die Bestimmungen für die Bauausführung vor Ort festzulegen und den Bauablauf abzusprechen. Nimmt ein Dritter den Termin im Namen des Antragstellenden wahr, ist eine Vollmacht vorzulegen. Das Ergebnis des Ortstermins wird durch die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Antragstellenden protokolliert. Fand ein Ortstermin mit einvernehmlichem Ergebnis bereits vor Antragstellung statt, ist ein weiterer Termin entbehrlich, sofern dies im Antrag angegeben und das Protokoll beigelegt wird.

Erlaubniserteilung

Ist ein Antrag direkt oder nach den geforderten Änderungen bzw. Nachlieferungen genehmigungsfähig, wird dem Antragstellenden die Aufgrabeerlaubnis erteilt. Sie ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Ablehnung

Ist ein Antrag selbst nach Änderungen bzw. Nachlieferungen sowie der Prüfung von Alternativen nicht genehmigungsfähig, wird ein ablehnender Bescheid mit Begründung erteilt. Außerdem kann eine Ablehnung erfolgen, wenn die Anforderungen des gewählten Antragsverfahrens nicht erfüllt werden, beispielsweise bei einem Antrag auf AgU, der als Antrag auf AmL hätte gestellt werden müssen. Wird einer zweifachen Aufforderung zur Änderung eines Antrages oder Nachreichung von Unterlagen nicht nachgekommen, besteht ebenfalls ein Grund zur Ablehnung (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*).

Baubeginnanzeige bei AmL

Nach der Erlaubniserteilung einer AmL ist der konkrete Bauzeitraum vom Antragstellenden in Form einer Baubeginnanzeige anzugeben.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen wird die Baubeginnanzeige durch die zuständige Behörde entweder beanstandet (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*) oder schriftlich bestätigt. Können die Arbeiten aufgrund eines durch die zuständige Behörde angeordneten Verschiebens des

Bauzeitfensters nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Aufgrabeerlaubnis begonnen werden, wird der Gültigkeitszeitraum einmalig auf drei Monate nach nächstmöglichem Baubeginn verlängert. Der Antragstellende erhält einen formlosen Nachweis über die Verlängerung.

Wurde eine Baubeginnanzeige bereits schriftlich bestätigt aber das Datum kann nicht wie angegeben eingehalten werden, ist ein anderer Bauzeitraum durch das Anpassen der bereits gestellten Baubeginnanzeige vom Antragstellenden anzuzeigen, sofern der Start innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Aufgrabeerlaubnis liegt. Es ist zu beachten, dass hierbei parallel erneut eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung beantragt wird, die mit Kosten verbunden ist.

8 Durchführung der Aufgrabung

Liegt eine Aufgrabeerlaubnis mit einem festen Bauzeitfenster vor (AoL oder AgU) oder wurde eine Baubeginnanzeige bestätigt (AmL), so ist dieser Ausführungszeitraum entsprechend einzuhalten. Sollte nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem angegebenen Zeitpunkt mit der Aufgrabung begonnen worden sein, verliert die Erlaubnis einer AoL oder AgU, bzw. die Baubeginnanzeige einer AmL ihre Gültigkeit. Diese werden ferner ungültig, wenn der vorgesehene Fertigstellungstermin überschritten wird, sodass für die über diesen Termin hinaus durchzuführenden Arbeiten eine neue Aufgrabeerlaubnis (AoL oder AgU) zu beantragen, bzw. eine neue Baubeginnanzeige zu stellen ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Aufgrabeerlaubnissen aller Antragsarten ist nicht möglich.

Sollten während der Arbeiten Abweichungen von einem genehmigten Leitungsabschnitt auftreten, sind diese zu protokollieren und der zuständigen Behörde zur Prüfung, ob die Abweichung genehmigt werden kann oder ob eine Auffüllung des abweichenden Leitungsverlaufs zu erfolgen hat, vorzulegen.

Altleitungsbestände einschließlich der jeweils dazu gehörenden Einbauten sind im Zuge von Tiefbaumaßnahmen in geplanten Fahrbahnflächen bis zu einer Tiefe von 80 cm und in geplanten Seitenräumen/Nebenflächen bis zu einer Tiefe von 45 cm durch das Leitungsunternehmen, in dessen Eigentum sich die Altleitungsbestände befinden, zu entfernen. Innerhalb offener Baugruben sind Altleitungsbestände und die dazu gehörenden Einbauten grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 80 cm zu entfernen. Die Kosten werden im Rahmen der Folgepflicht durch den jeweiligen Leitungsträger (Eigentümer) getragen. Altleitungsbestände sind von den Leitungsunternehmen zu dokumentieren. Bei spontan aufgefundenen, nicht dokumentierten Altleitungen ist der zuständige Leitungsträger zu informieren und tritt spätestens am Folgetag mit dem bauausführenden Unternehmen in Kontakt, um den erforderlichen Ausbau der Anlage zu veranlassen.

9 Wiederherstellung

Nach einer Aufgrabung ist die Wegebefestigung technisch einwandfrei, verkehrssicher und dem Soll-Zustand entsprechend wiederherzurichten. Dies betrifft sowohl die Wiederherstellung der

Aufgrabefläche als auch der durch Bodenlagerung und Geräte in Anspruch genommenen Nebenflächen.

Die Wiederherstellung ist in der Regel in einer Baustufe durchzuführen, kann allerdings in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in zwei Baustufen erfolgen. Die erste Baustufe (vorläufige Wiederherstellung) ist dabei durch anerkannte Straßenbaufirmen auszuführen. Die endgültige Wiederherstellung darf nur von zugelassenen Firmen (Listen „FN“ und „N“) durchgeführt werden. Die Zulassung für die Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten (Eintragungsbestätigung - Firmenliste "FN" und „N“) wird von der BVM erteilt.

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Antragstellenden anordnen, dass sie selbst die endgültige Wiederherstellung der aufgegrabenen Wegefläche durchführen lässt.

Die Kosten der Wiederherstellung einschließlich erforderlicher Nachbesserungen tragen diejenigen als Gesamtschuldner, die die Veränderung vorgenommen oder sie veranlasst haben. Hat die zuständige Behörde die endgültige Wiederherstellung durchführen lassen, werden die Kosten dem Antragstellenden durch einen Bescheid in Rechnung gestellt.

10 Fertigstellung

Nach der endgültigen Wiederherstellung der Arbeiten hat der Antragstellende die Beendigung der Maßnahme innerhalb von sechs Arbeitstagen durch die Abgabe einer Fertigstellungsmeldung elektronisch bzw. schriftlich anzuzeigen. Im Anschluss erfolgt eine Begehung der wiederhergestellten Fläche durch den Wegewart und den Antragstellenden, in der der Wegewart prüft, ob die Wiederherstellung den Vorschriften und Richtlinien entsprechend durchgeführt wurde. Sollten Mängel festgestellt werden, hat der Antragstellende diese in angemessener Frist – bei Verkehrsgefährdung unverzüglich – zu beseitigen. Der Wegewart ergänzt das Begehungsdatum und etwaige Feststellungen in der Fertigstellungsmeldung und bestätigt die Angaben, sofern keine Nachbesserungen zu vollziehen sind. Nach Abschluss erhält der Antragstellende eine Bescheinigung der Übergabe.

Nach Fertigstellung einer Straßenbaumaßnahme sollen die betroffenen Flächen innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht aufgegraben werden (Aufgrabesperrfrist). Das gilt auch, wenn die Fahrbahn eine neue Schicht erhalten hat. Ausnahmen von der Aufgrabesperre sind zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung zulässig, sowie bei geringfügigen Maßnahmen wie z. B. Hausanschlüssen zu Versorgungszwecken. Ausnahmen von der Aufgrabesperre kommen zudem in Betracht, wenn die Einhaltung bei wertender Betrachtung nicht verhältnismäßig wäre. Ausnahmen sind vom Antragstellenden fachlich zu begründen. Die Aufgrabesperrfrist ist nicht anzuwenden, wenn die Öffnung des Weges durch den Gewährleistenden erfolgt.

11 Gebühren

Für die Erteilung einer Aufgrabeerlaubnis sowie für die Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben, wobei in bestimmten Fällen eine Gebührenfreiheit besteht.

Bei Aufgrabungen der Leitungsunternehmen, die die Versorgung mit Gas, Strom, Wasser oder Wärme sicherstellen, außerdem den Firmen mit Außenwerbungskonzessionen, entfällt die Verwaltungsgebühr, da sie durch die Konzessionsabgabe oder durch Entgeltregelungen als abgegolten gilt.

Zur Erhebung der Gebühr versendet die zuständige Behörde einen elektronischen Gebührenbescheid.

12 Glossar

Antragsgegenstände	Z.B. Daten des Antragstellers, Belegenheit der Aufgrabung, Art der Aufgrabung, Länge der Aufgrabung, Bauzeitfenster
(keine) Antragsgegenstände	z.B. Art der Bauweise
Arbeitstag	Montags bis freitags. Feiertage ausgeschlossen.
Aufgrabung	Jeder Eingriff in die Deckschicht, das Aufnehmen des Straßenoberbaus, das Ausheben von Untergrund bzw. Unterbaumaterial (z.B. zur Ver- oder Freilegung von Leitungen).
Aufgrabungsort	Der flächenmäßig und zeitlich zusammenhängende Bereich des öffentlichen Wegekörpers, in den durch einen Ausführenden eingegriffen wird.
Trasse	Eine Trasse besteht aus zwei Leitungsendpunkten. Dabei ist es unerheblich, wie kurz oder lang eine Trasse ist, sodass sie auch durch mehrere Straßenzüge verlaufen, Straßen queren und über Kreuzungen verlaufen kann. Jede Abzweigung führt zu einem erneuten Leitungsendpunkt und stellt somit eine weitere Trasse dar. Dies gilt beispielsweise für Hausanschlussleitungen. Schalt- und Verzweigungseinrichtungen können, je nach Lage, entweder auf einer

	Trasse liegen oder zu einer weiteren Trasse führen. Eine Trasse wird durch eine Bezirksgrenze unterbrochen. Anträge auf AmL und AgU können mehrere Trassen umfassen.
Zuständige Behörde	Zuständig für die Durchführung der Aufgaben der Wegeaufsichtsbehörde sowie der Trägerin der Wegebaulast (im Folgenden jeweils als „zuständige Behörde“ bezeichnet) nach § 22 HWG sind die Bezirksämter (vgl. WegeGDAnO), bzw. für das Gebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority (HPA), mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitz, Speicherstadt und HafenCity), die HPA. An Ortsdurchfahrten nehmen die Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 8 Absätze 1 und 2 FStrG die Bezirksämter wahr (vgl. FStrGDAnO).